

Nr.	Gegenstand	GebührM
1.2.	bei Änderung des Anschlusses in einen anderen, dessen Einrichtungsgebühr gemäß Abschnitt VI 1 höher festgelegt ist	Differenz der beiden Einrichtungsgebühren
1.3.	bei Änderung des Anschlusses in einen anderen, dessen Einrichtungsgebühr gemäß Abschnitt VI 1 gleich oder niedriger festgelegt ist	15,—
2.	Zusätzlich zu den Änderungs- und Mindestgebühren gemäß Bemerkungen zu Nr. 1 (lfd. Nr. 1.1. bis 1.3.) werden nach den geltenden Preisbestimmungen für Femmeldebauleistungen* berechnet:	
2.1.	Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude in ein anderes auf demselben Grundstück, einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Masten und ihrer Aufstellung sowie Erd- und Pflasterarbeiten	
2.2.	Mehrkosten, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen (z. B. Verlegung von Unterputzrohren)	
2.3.	Wartezeiten, die vom Teilnehmer verschuldet sind.	
3.	Als verlegte Teilnehmerleitungen gelten die neuverlegten und bei Abnahme von Leitungen die wieder angebrachten Teilnehmerleitungen	

Nr.	Gegenstand	GebührM
4.	Die Gebühr nach Nr. 1 gilt nicht bei einer Verlegung an eine andere Stelle innerhalb desselben Ortsnetzes. Die Berechnung erfolgt in diesem Fall nach Abschnitt VI i A Nr. 1 bis 6, sofern nicht die Gebühren des Abschnittes VI 2 B Nr. 6 oder 7 anzuwenden sind.	
B	Änderungsgebühren für einen Einzel- oder Gemeinschaftsanschluß mit oder ohne Zusatzeinrichtungen, wenn damit keine Leitungsverlegungen verbunden sind	
2	Anbringen einer langen Anschlußschnur	15,—
3	Anbringen eines zweiten Hörers	15,—
4	Anbringen eines Gebührenanzeigers	15,—
5	Auswechseln eines Fernsprechapparates auf Wunsch des Teilnehmers	15,—
	Bemerkungen zu Nr. 2 bis 5:	
	Die Gebühren werden auch berechnet, wenn die Arbeiten im Zusammenhang mit Änderungen nach Nr. 1 ausgeführt werden. Werden dabei mehrere Arbeiten nach Nr. 2 bis 5 ausgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere dieser Arbeiten auf 5,—M. Das gilt auch, wenn ausschließlich Arbeiten nach Nr. 2 bis 5 ausgeführt werden.	
6	Verlegung eines Einzel- oder Gemeinschaftsanschlusses an eine andere Stelle innerhalb desselben Ortsnetzes, wenn an der anderen Stelle von früheren Anschlüssen her vorhandene Leitungsführungen (Hauptanschlußleitungen, Einführungen und Teilnehmerleitungen) ohne Änderung wiederbenutzt werden, aber ein Fernsprechapparat neu aufgestellt werden muß	15,—

* z. Z. gilt Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 — Preise für Femmeldebauleistungen —, herausgegeben vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen